

Betrieblicher Maßnahmenplan zur Vorbeugung von Tierseuchen

Entsprechend § 3 des Tiergesundheitsgesetzes *Allgemeine Pflichten des Tierhalters* hat der Tierhalter zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
3. Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

Betrieb:

Betriebsleiter/in, Stellvertreter/in, verantwortliche Person:

- | | |
|----------|----------|
| 1. Name: | 2. Name: |
| Adresse: | Adresse: |
| Tel.: | Tel.: |

Bestandsbetreuender Tierarzt/ Tierärztin:

Name:
Adresse
Tel.:

Bei Gesundheitsstörungen, die auf das Vorliegen einer Tierseuche oder bei anderen erheblichen Gefahren für den Tierbestand, bei gehäuftem Auftreten von Erkrankungen, Todesfällen, Frühgeburten, plötzlichen Leistungsminderungen und Abweichungen vom Normalverhalten, siehe hierzu Anlage: „Maßnahmen und besondere Untersuchungen (§ 8 SchHaltHygV) zur Abklärung von Gesundheitsstörungen, die auf das Vorliegen einer Tierseuche hindeuten“, sind folgende weiteren Maßnahmen sofort und eigenverantwortlich einzuleiten:

1. Sicherung der Tiere im Stall (unter Beachtung von Punkt 4) und Vermeidung von Kontakt mit anderen Tieren, Besuchern oder Mitarbeitern.
2. Meldung des Verdachts an folgende Behörden (für die Abgabe der Meldung Betriebsstätte möglichst nicht verlassen):

Veterinäramt:

Adresse:

Telefon:

Dienstzeiten:

Veterinäramt - außerhalb der Dienstzeit:

diensthabender TA wird benachrichtigt von:

Rettungsleitstelle Tel.:

3. Bei Verdacht auf eine Tierseuche dürfen bis zur Entscheidung durch den Amtstierarzt keine Personen den Stall oder die Betriebsstätte verlassen oder betreten. Jeder Transport und Fahrzeugverkehr muss unterbleiben. Die Ein- und Ausgänge des Stalles oder der Betriebsstätte sind zu verschließen.

4. Tierein- und -ausstellungen sowie Tierumsetzungen auch innerhalb des Stalles oder der Betriebsstätte müssen unterbleiben. Eine Ortsveränderung der Tiere innerhalb des Stalles oder der Betriebsstätte ist zur Abwendung einer unmittelbaren Bedrohung dann gestattet, wenn das Verbleiben für die Tiere am Ort zu erheblichen Verlusten führen kann.

5. Das Abfahren bzw. Abfließen von Gülle, Jauche, Dung und anderen Abgängen ist zu verhindern.

6. Die Desinfektionseinrichtungen sind sofort auf Ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. (Die hierfür nötigen Desinfektionsmittel lagern in Es sind ständig ausreichend Desinfektionsmittel und Material zur Anlegung von Seuchenmatten für mind. 3 Tage zu lagern. Des Weiteren sind Absperrmöglichkeiten, Desinfektionsspritzen und Notbeleuchtung verfügbar zu halten.

7. **Alle weiteren Maßnahmen werden durch den Amtstierarzt angewiesen!**

Wichtige Anschriften und Rufnummern

	Tätigkeitsbereich	Person/Behörde/Institution	Adresse	Telefonnummer
A	Tierkörperbeseitigungsanstalt			
B	Beratung			
C	Vermarktung			
D	Futterlieferant.....			
E	Futterlieferant.....			
F	Betriebselektrik			
G	Lüftungstechnik			
H	Stalleinrichtung			

Anlage für Betriebe nach Anlage 2 und 4 der Schweinehaltungshygieneverordnung

Maßnahmen und besondere Untersuchungen (§ 8 SchHaltHygV) zur Abklärung von Gesundheitsstörungen, die auf das Vorliegen einer Tierseuche hindeuten können. Bei der Ursachenermittlung hat der betreuende Tierarzt auch auf Schweinepest (Klassisch/Afrikanisch) sowie in Betrieben mit Freiland/Auslaufhaltung auf Aujeskyische Krankheit und Brucellose untersuchen zu lassen.

- Mast- und Aufzuchtbetriebe mit 21 bis 700 Mast- und Aufzuchtplätzen
- Zuchtbetriebe mit 4 bis 150 Sauenplätzen (in denen außer Sauen keine Tiere älter als 12 Wochen gehalten werden)
- Andere Zuchtbetriebe / gemischte Betriebe mit 4 bis 100 Sauenplätzen
- Freilandhaltungen in den oben aufgeführten Größenordnungen

Anzahl Sauen:..... Anzahl Mastschweine.....

	Gesundheitsstörung	Maßnahme	Verantwortlich	Wann?
A	Gehäufte Todesfälle innerhalb von 7 Tagen in Abferkelstall: 1. Lebenswoche 15 % Übrige Lebenswochen: 5 % Aufzucht: 3 % Mast / Zucht: 2 %	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Überschreitung der Grenzwerte innerhalb einer Woche
B	Gehäuftes Auftreten von Kümmerern : mehr als 15 aufgezogene Ferkel der letzten 10 Würfe	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Überschreitung der Grenzwerte bei der letzten 10 Würfen
C	Gehäufte fieberhafte Erkrankungen (T.:> 40,5°C) innerhalb von sieben Tagen in einem Stall: mehr als 10 %, mindestens aber bei 10 Tieren in Mast oder Aufzucht oder 3 Tieren in Sauenhaltungen	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Spätestens 7 Tage nach Feststellung der ersten fieberhaft erkrankten Tiere
D	Totgeburten / Todesfälle mit unklarer Ursache in einem Stall	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Sofort
E	In Sauenhaltenden Betrieben: Anstieg Abortquote >2,5% innerhalb von 4 Wochen	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Unverzüglich nach Feststellung der Grenzwertüberschreitung
F	In Sauenhaltenden Betrieben: Anstieg Umrauschquote >20% innerhalb von vier Wochen	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Unverzüglich nach Feststellung der Grenzwertüberschreitung
G	Gehäufte Lahmheiten mit Blasenbildung an Klauen	Hinzuziehen es/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Sofort
H	erfolglose höchstens zweimalige antimikrobielle Behandlung	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	der Tierhalter hat unverzüglich durch den Tierarzt, der den Bestand nach § 7 Absatz 1 betreut, die Ursache feststellen zu lassen.

Anlage für Betriebe nach Anlage 3 und 5 der Schweinehaltungshygieneverordnung

Maßnahmen und besondere Untersuchungen (§ 8 SchHaltHygV) zur Abklärung von Gesundheitsstörungen, die auf das Vorliegen einer Tierseuche hindeuten können. Bei der Ursachenermittlung hat der betreuende Tierarzt auch auf Schweinepest (Klassisch/Afrikanisch) sowie in Betrieben mit Freiland/Auslaufhaltung auf Aujeskysche Krankheit und Brucellose untersuchen zu lassen.

- Mast- und Aufzuchtbetriebe mit mehr als 700 Mast- und Aufzuchtplätzen
- Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen (in denen außer Sauen keine Tiere älter als 12 Wochen gehalten werden)
- Andere Zuchtbetriebe / gemischte Betriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen
- Freilandhaltungen in oben aufgeführten Größenordnungen

Anzahl Sauen:..... Anzahl Mastschweine.....

	Gesundheitsstörung	Maßnahme	Verantwortlich	Wann?
A	Gehäufte Todesfälle innerhalb von 7 Tagen Abferkelstall: 1. Lebenswoche 15 % Übrige Lebenswochen: 5 % Aufzucht: 3 % Mast / Zucht: 2 %	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Überschreitung der Grenzwerte innerhalb einer Woche
B	Gehäuftes Auftreten von Kümmerern : mehr als 7 % bzw. 30 der aufgezogenen Ferkel der letzten 10 Würfe	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Überschreitung der Grenzwerte bei der letzten 10 Würfen
C	Gehäufte fiieberhafte Erkrankungen (T.:> 40,5°C) innerhalb von sieben Tagen in einem Stall: mehr als 10 %, mindestens aber 30 Tiere	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Spätestens 7 Tage nach Feststellung der ersten fieberhaft erkrankten Tiere
D	Totgeburten / Todesfälle mit unklarer Ursache in einem Stall	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Sofort
E	In Sauenhaltenden Betrieben: Anstieg Abortquote >2,5% innerhalb von 4 Wochen	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Unverzüglich nach Feststellung der Grenzwertüberschreitung
F	In Sauenhaltenden Betrieben: Anstieg Umrauscherquote >20% innerhalb von vier Wochen	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Unverzüglich nach Feststellung der Grenzwertüberschreitung
G	Gehäufte Lahmheiten mit Blasenbildung an Klauen	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	Sofort
H	erfolglose höchstens zweimalige antimikrobielle Behandlung	Hinzuziehen des/der betreuenden Tierarztes/Tierärztin	Tierhalter/in, Betreuer/in Vertreter/in	der Tierhalter hat unverzüglich durch den Tierarzt, der den Bestand nach § 7 Absatz 1 betreut, die Ursache feststellen zu lassen.